

BGE 23 I 372

Bundesgericht (BGE), 1897-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_23_I_372

FR: ATF 23 I 372

IT: DTF 23 I 372

Volltext

51. Urteil vom 3. März 1897 in Sachen Bachmann gegen Schweizerische Eidgenossenschaft. A. Der im Jahre 1859 geborene Rudolf Bachmann trat im Sommer 1889 als Arbeiter in die durch die schweizerische Eidgenossenschaft betriebene Munitionsfabrik in Thun ein und bediente hier während mehrerer Jahre mit einigen, meist durch vorübergehende Erkrankungen veranlaßten Unterbrechungen, mit einem Kameraden die neben vielen andern Maschinen in einer geräumigen Fabrikräumlichkeit aufgestellte sog. Bleidrahtpresse. Diese besteht im wesentlichen aus einem Schmelzofen und einer hydraulischen Presse, und die sie bedienenden Arbeiter haben einmal die je etwa 50 Kilogramm schweren Bleizungen von außerhalb des Fabrikgebäudes her in den Kessel des Schmelzofens zu tragen, die Feuerung des letztern zu besorgen, während des Einschmelzens mit einer Kelle den entstehenden Schaum abzunehmen, das flüssige Blei in den Preßcylinder zu leiten, die Presse in Funktion zu setzen, und die gepreßten Bleidrähte aufzuhapeln und wegzutragen. Überdies hatten die beiden Arbeiter jährlich einige Male einen von der Feuerung nach dem Hochkamin führenden, unterirdischen Rauch=Abzugskanal, in den wohl auch von der Presse her Bleiabfälle und andere Unreinigkeiten gelangen konnten, zu reinigen. Nachdem dann Bachmann im Frühjahr 1894 von der Bleidrahtpresse wegversetzt worden war, blieb er vom 18. Oktober 1894 an wegen ernsthafterer Erkrankung vollständig von der Arbeit aus. Er ließ sich durch den Arzt E. Fankhauser in Uebeschi behandeln, der in einem Zeugnis vom 10. Dezember 1894 erklärte, derselbe sei, „an Neurasthenie infolge chronischer Bleivergiftung leidend“, immer noch arbeitsunfähig. Bachmann wendete sich bald darauf auch noch an einen zweiten Arzt, Schmid in Wimmis, der in einer Zuschrift an die Direktion der eidg. Munitionsfabrik vom 12. Januar 1895 ebenfalls erklärte, daß derselbe an chronischer Bleivergiftung erkrankt sei, und an dieser Diagnose mit Schreiben vom 4. Februar 1895 festhielt, auch nachdem ihm der Krankenbericht des Patienten vorgewiesen worden war. Auf Veranlassung der Fabrikleitung begab sich hierauf Bachmann am 11. März 1895 zur Untersuchung und Behandlung in das Inselspital in Bern, aus dem er am 2. April ungebessert entlassen wurde. In einem Bericht an die Munitionsfabrik vom 5. April bemerkte der erste Assistent der medizinischen Klinik des genannten Spitals, Dr. Deucher, Bachmann leide gegenwärtig an einem chronischen Magenkatarrh mit Magenerweiterung, sowie an hochgradiger Neurasthenie. Allergrößter Wahrscheinlichkeit nach habe sich derselbe eine chronische Bleivergiftung zugezogen; doch sei von diesem Leiden gegenwärtig fast nichts mehr vorhanden: der Bleisaum sei kaum angedeutet, Blut normal, keine Bleilähmung, keine Kolik. Was den Zusammenhang der drei Leiden betreffe, so sei wahrscheinlich der chronische Magenkatarrh die Folge der Nervenschwäche und habe wiederum seinerseits diese noch vermehrt. Sonach sei anzunehmen, daß die Bleivergiftung den Anlaß gegeben habe zum Ausbruch der Neurasthenie, also mit einer Ursache seiner gegenwärtigen Leiden geworden sei. Immerhin müsse die Hauptursache in der physischen Veranlagung gesucht

werden. In einem am 21. Mai 1895 dem Anwalt des Bachmann erstatteten Berichte sodann ließ sich der nämliche Arzt dahin aus, Bachmann sei in das Spi^{tal} eingetreten angeblich wegen Bleivergiftung; doch sei von einer solchen nichts zu konstatieren gewesen; der anfänglich noch ganz schwach angedeutete Bleisaum sei beim Austritt nicht mehr zu konstatieren gewesen. Dagegen habe Patient während des ganzen Spitalaufenthaltes an ausgesprochener Neurasthenie gelitten, für die die Hauptursache in der Veranlagung desselben zu suchen sei. Den Anlaß zum Ausbruch habe wahrscheinlich eine vorhan^{dene} Magenerweiterung gegeben. Auch sei eine frühere Bleivergif^{tung} möglich, und wenn die Aussagen des Patienten als richtig angenommen würden, welcher Annahme vom medizinischen Stand^{punkte} aus nichts entgegen stehe, sogar wahrscheinlich. Es bestehe sonach die Möglich^{keit}, daß diese frühere Bleivergiftung einen wei^{tern} Anlaß zum Ausbruch der Neurasthenie gegeben habe. In

beiden Berichten war beigefügt, Simulation sei nach genauer Be^obachtung ausgeschlossen. B. Wegen dieser Erkrankung erhob Bachmann einen Entschädi^gungsanspruch an die schweiz. Eidgenossenschaft und klagte den^{selben}, da letztere ihn nicht anerkennen wollte, mit Schriftsatz vom 31. Dezember 1895 vor Bundesgericht ein. Die Rechtsbegehren gehen dahin: „1. Die Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, dem Kläger „angemessenen Schadenersatz zu leisten. „2. Es sei dem Urteil betreffs Höhe der Entschädigung ein „Rektifikationsvorbehalt im Sinne des Art. 8 des Fabrikhaft^{ig} „pflichtgesetzes einzufügen, beides unter Kostenfolge.“ Der Kläger sei, wird zur Begründung angeführt, infolge sei^{ner} Beschäftigung in der Fabrik der Beklagten an Bleivergiftung erkrankt: Während er beim Eintritt in dieselbe völlig gesund ge^wesen sei, wie sich insbesondere aus dem Zeugnisse des Dr. Ris ergebe, das dieser ihm beim Anlaß der zum Zwecke der Aufnahme in die Fabrik=^{Kranken}kasse vorgenommenen Untersuchung ausgestellt habe, und während er auch noch ein halbes Jahr später ohne Anstand in die kantonale Krankenkasse der Gemeinde Amsoldingen aufgenommen worden sei, sei er etwa 2 Jahre nach seinem Ein^{tr}itt erkrankt; es hätten sich starke Bauchschmerzen, Magenbren^{nen} u. s. w. eingestellt, die ihn gezwungen hätten, oft zu Hause zu bleiben und die Arbeit auszusetzen. Das Leiden habe sich trotz ärztlicher Behandlung stets verschlimmert und zur Folge gehabt, daß er seine Arbeit ganz habe aufgeben müssen. Es habe sich nämlich in Folge der Bleivergiftung eine Nervenkrankheit ent^wickelt, die sich zuerst in Anfällen von Schwermut geäußert und bis zur Raserei und Tobsucht gesteigert habe, so daß seine Unter^{br}ingung in einer Heilanstalt nur eine Frage der Zeit sei. Kläger sei infolge dessen seit dem 18. Oktober 1894 für unabsehbare Zeit und wahrscheinlich für immer vollständig arbeitsunfähig, und da die im Dienste der Beklagten acquirierte Bleivergiftung die Ursache seines Zustandes sei, so habe dieselbe für die ökonomischen Folgen nach Haftpflichtrecht aufzukommen, und ihm zu ersetzen: a. Die bereits entstandenen Heilungskosten mit Fr. 344 50 b. Die künftigen Heilungskosten, die auf 360 Fr. per Jahr oder kapitalisiert auf Fr. 6078 anzuschlagen seien c. Das zulässige Maximum für die dauernde 6000 Erwerbsunfähigkeit mit Für den Fall, daß bei Vornahme der gerichtlichen Expertise die Folgen der Krankheit nicht sicher ermittelt werden könnten, sei überdies Rektifikation des Urteils gemäß Art. 8 Fabrikhaftpflicht^{ig} gesetz vorzubehalten. C. Die Beklagte, Schweizerische Eidgenossenschaft, schloß in ihrer Antwort auf kostenfällige Abweisung der Klage des Bach^mann: Vorerst wird bestritten, daß dieser an Bleivergiftung er^krankt sei und selbständig den diesbezüglichen Anbringen der Klage gegenüber behauptet: In Hinsicht auf die vorhandenen Schutz^{ri}chtungen (insbesondere Ventilatoren) und bei der Art, wie die Bleidrahtpresse bedient werde, sei eine Erkrankung

eines dabei beschäftigten Arbeiters beinahe ausgeschlossen. Allfällige ungünstige Einflüsse müßten zudem auch andere in der gleichen Fabrik räumlichkeit beschäftigte Arbeiter treffen; noch niemals aber seien solche Erkrankungen vorgekommen. Sogar bei den in besonderem Raum mit der eigentlichen Bleigießerei beschäftigten Arbeitern, die seit langen Jahren stets neben offenen Bleikesseln mit flüssigem Blei arbeiteten, hätten sich niemals Erscheinungen von Bleivergiftung gezeigt. Auf die Zeugnisse sodann, die dem Bachmann bei und kurz nach seinem Eintritt in die Fabrik über seinen Gesundheitszustand zum Zweck der Aufnahme in zwei Krankenkassen ausgestellt worden seien, könne kein wesentliches Gewicht gelegt werden, da die Untersuchung, die bei solchen Anlässen vorgenommen werde, gewöhnlich nicht sehr eingehend und sorgfältig vorgenommen zu werden pflege. Wie es thatsächlich mit seinem Gesundheitszustand bestellt gewesen sei, ergebe sich aus einem Berichte des Präsidenten der Fabrik-Krankenkasse vom 18. Januar 1895. Danach sei er häufig krank gewesen, und zwar meistens infolge seines unsinnigen „Laufens“ von Amsoldingen nach der Fabrik und umgekehrt; an Bleivergiftung sei er früher niemals behandelt worden, wohl aber habe er die Krankenkasse auszubeuten versucht indem er nicht nur länger als nötig zu Hause geblieben sei, son-

dern hier auch gearbeitet habe, wie dem Präsidenten der Krankenkasse vom Vater und Schwager des Klägers selbst im Frühjahr 1894 hinterbracht worden sei. Die Krankheiten, an denen Bachmann, während er an der Bleidrahtpresse beschäftigt gewesen sei, nach den bezüglichen ärztlichen Zeugnissen gelitten habe, rechtfertigen für sich allein den Schluß auf Bleiintorikation nicht; dieselben seien vielmehr eher auf dessen ungeeignete Lebensweise zurückzuführen. Verneint werden dann auch die behaupteten Folgen der Krankheit, insbesondere daß Bachmann neurasthenisch sei. Endlich wird auch die Schadenaufstellung in verschiedenen Punkten bemängelt. D. In der Replik werden die selbständigen Anbringen der Antwort bestritten und speziell gegenüber der Behauptung, daß in der Munitionsfabrik noch keine Bleivergiftungen vorgekommen seien, bemerkt, daß vor etwa Jahresfrist ein Nebenarbeiter des Klägers, Kropf, an einer im Dienste der Beklagten acquirierten Bleivergiftung gestorben sei. E. Die Beweisführung über die bestrittenen Thatsachen ergab im wesentlichen folgendes Resultat: 1. Hinsichtlich des frühern Gesundheitszustandes des Klägers und seiner Erkrankungen vor dem 18. Oktober 1894: Das Zeugnis des Dr. Nies vom 29. Juli 1889, das zum Zweck der Aufnahme in die Krankenkasse der Munitionsfabrik ausgestellt worden und dem eine, nach Aussage des genannten Arztes, allerdings nur cursoriale Untersuchung vorangegangen war, bezeichnet den Kläger als gesund; in der Rubrik der eigenen Angaben über den bisherigen Gesundheitszustand findet sich die Notiz: „Will „nie krank gewesen sein (Mutter und Bruder an Lungenkrankheit „gestorben)“, und unter Krankheitsanlagen: „Unbedeutender Drüsenentzündung unter linkem Unterkiefer. Schön und kräftig gebaut.“ Der Zeuge Richner, der während etwa 3 Jahren neben Bachmann an der Bleidrahtpresse gearbeitet hat, sagt aus, dieser habe stets ein etwas bleiches Aussehen gehabt und oft über Schmerzen geklagt, wobei er auf den Unterleib gezeigt habe, ohne daß man eigentlich gewußt habe, was ihm fehle; er habe sich dann jeweilen in einer Kammer ausgeruht. Nach ärztlichen Zeugnissen vom 10. Juli 1890, 13. August gl. J., 3. Juni 1891, 26. August 1892, 25. November gl. J., 5. Februar 1894 und 24. Februar gl. J. war Bachmann zu jenen Zeitpunkten jeweilen für einige Zeit arbeitsunfähig, und zwar: Das erste Mal wegen Schulterblatt- und Nackenrheumatismus, das zweite Mal wegen einer tiefen Rißwunde der linken Augenhöhle (infolge Sturzes), das dritte Mal wegen Harnröhrenentzündung, das vierte Mal wegen Kreuzrheumatismus, das fünfte Mal wegen Ischias und andern rheumatischen

Schmerzen, das sechste Mal wegen Influenza, das siebente Mal wegen Gelenk-
rheumatismus. Der Präsident der Fabrik=Krankenkasse bestätigt als Zeuge, daß Bachmann
häufig und zuweilen in mißbräuchlicher Weise die Krankenkasse in Anspruch genommen
hat, und zwar nicht wegen Bleivergiftung. 2. Hinsichtlich des jetzigen Zustandes des
Klägers: die medi- zinischen Experten, Prof. Dr. Sahli und Dr. Dubois in Bern berichten
hierüber in ihrem auf Grund einer Untersuchung erstat- teten Gutachten vom 10. Januar
1897: „Bachmann ist ein sei- nem Alter entsprechend aussehender Mann von 37 Jahren,
von „mittlerer Größe, von kräftigem Körperbau, mit gut entwickelter „Muskulatur. Nichts
in seiner Haltung, in seinem Gang verrät „hochgradige Nervosität oder überhaupt
Krankheit. Er gibt mit „Leichtigkeit Auskunft über die Vergangenheit, ohne daß irgend
„welche Gedächtnißschwäche dabei bemerkbar wird. Gegenwärtig be- „hauptet er sich
gesünder zu fühlen als früher. Die Magenbe- „schwerden, das Erbrechen, die
Bauchschmerzen sind verschwunden. „Die einzigen Klagen beziehen sich auf Kopf= und
Nackenschmer- „zen, auf Gefühl von Schwere in den Beinen, auf größere Er- „müdbarkeit
beim Arbeiten. Sonstige Störungen konnte Patient „nicht angeben, er leugnet auch ganz
bestimmt, an Melancholie „zu leiden, geschweige denn an Tobsucht, wie irgendwo in den
„Akten behauptet wird. Die objektive Untersuchung ergibt auch „keine Zeichen einer
organischen Erkrankung: Die Hautfarbe ist „etwas blaß, bräunlich, doch nicht krankhaft.
Der Blick ist nor- „mal, der Gesichtsausdruck in keiner Weise melancholisch. Bei
„Besprechung seiner Angelegenheiten, beim Erzählen seines Kum- „mers im Verlaufe des
Prozesses fließen ihm einige Thränen, doch

„kann er sich bald beruhigen. Die Schleimhäute sind nicht anä- „misch. Die Zunge ist rein,
an den Rändern des Zahnfleisches „läßt sich nicht der geringste Bleisaum nachweisen.
Lungen und „Herz geben bei der Perkussion und Auskultation vollkommen „normale
Verhältnisse. Auch die Untersuchung des Abdomens er- „gibt nichts Abnormes. Der Bauch
ist nicht aufgetrieben, auf „Druck nirgends schmerzhaft, Leber und Milz sind nicht ver-
„größert. Die auf der medizinischen Klinik vorgenommene ge- „nauere Untersuchung des
Magenchemismus hat ein normales „Resultat gegeben. Der Urin ist von normaler Farbe,
frei von „Eiweiß und Zucker. Von Seite des Nervensystems ist obfektiv nichts
„nachweisbar. Die Augenbewegungen sind normal, ebenso auch „die Sehschärfe. Die
Untersuchung mittelst des Perimeters ergibt „keine Einengung des Gesichtsfeldes und keine
Ermüdbarkeit. Nir- „gends sind Lähmungserscheinungen zu konstatieren. Die Hautsen-
„sibilität ist normal, ebenso die Haut= und Sehnenreflexe. Kurz „objektiv läßt sich nichts
nachweisen, und die Klagen des Patien- „ten reduzieren sich auf besagte Schmerzen im
Kopf und Nacken, „sowie auf die Schwäche in den Beinen.“ Die Untersuchung liefere
gegenwärtig, antworteten dann die Experten auf besondere Frage, keine sichern Zeichen
einer bestehenden Bleivergiftung; er habe gegenwärtig keine Kolikanfälle, keine
Lähmungen, keinen Blei- saum an den Rändern des Zahnfleisches; allerdings seien dies
keine konstanten Erscheinungen, deren Abwesenheit Bleivergiftung auszuschließen
gestatten würde, aber auf solche Symptome sei man angewiesen, um eine Blutvergiftung
direkt nachzuweisen. Gegen- wärtig leide Bachmann, heißt es auf eine weitere Frage, nur
noch an Kopf= und Rückenschmerzen und allgemeiner Müdigkeit, na- mentlich in den
Beinen; die Nervenschwäche schein keine hoch- gradige zu sein; von Melancholie und
Tobsucht sei nichts zu kon- statieren gewesen, wie er selbst jede Spur von Geistesstörung
leugne. Die gegenwärtig bestehende Reduktion der Arbeitsfähigkeit wird sodann auf 40 %
geschätzt und beigefügt, daß völlige Her- stellung der Arbeitsfähigkeit nach der Erledigung
des Prozesses nicht ausgeschlossen schein. 3. Betreffend die Frage, ob Bachmann früher

an Bleivergiftung gelitten habe und ob sein jetziger krankhafter Zustand hierauf zurückzuführen sei: die Möglichkeit, daß Kläger bei seiner Beschäftigung an Bleivergiftung erkranken konnte, nehmen die medizinischen Experten an, obschon der technische Sachverständige erklärte, daß Bleidämpfe nicht entstehen und keine Versetzung der Luft mit Bleioxyd haltenden Staubpartikelchen stattfindet und daß auch gute Ventilatoren vorhanden seien; sie bemerken diesbezüglich: „Auch die guten Ventilationseinrichtungen schließen die Möglichkeit der Vergiftung nicht aus. Bei seiner Arbeit mußte Bachmann oft metallisches Blei und Bleiabfälle in die Hände nehmen und diese wiederholte Berührung und Beschmutzung der Hände mit Blei genügt, um eine Bleivergiftung hervorzurufen. Verunreinigung der Hände mit Blei spielt überhaupt bei der Entstehung der beruflichen Bleivergiftungen eine mindestens ebenso große Rolle wie die Einatmung von Bleidampf und Bleistaub. Daß andere Arbeiter Jahre lang die gleiche Arbeit verrichtet haben, ohne zu erkranken, beweist nichts. Abgesehen davon, daß nicht alle Arbeiter gleich sorgfältig die Reinigung der Hände, namentlich vor dem Essen besorgen, muß man noch mit einer gewissen Prädisposition, mit einer erhöhten Empfindlichkeit gegen die Wirkungen des Giftes rechnen. In Buchdruckereien ist es schon vorgekommen, daß ein Setzer infolge der Berührung der Typen an sicherer Bleivergiftung erkrankte, während sämtliche andern Arbeiter gesund blieben. Der Behauptung der Beklagten gegenüber, es seien bisher in der Fabrik keine Bleivergiftungen vorgekommen, hat Werkführer Hottinger bezeugt, daß in den 80er Jahren ein Arbeiter Kropf, der an der frühern, allerdings anders konstruierten Bleipresse gearbeitet habe, pensioniert worden und gestorben sei, und zwar sei derselbe bleikrank gewesen. Darüber aber, ob tatsächlich Bachmann an Bleivergiftung gelitten habe, bemerken die medizinischen Sachverständigen: Die Schmerzen, an denen Bachmann seit 1889 gelitten habe (Schulterblatt- und Nackenschmerzen, Ischias und Gelenkschmerzen) kommen so oft ohne Bleivergiftung vor, daß kein Grund sei, dieselben mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine Bleivergiftung zurückzuführen; sie können davon herrühren, können aber auch andere Ursachen haben. Ob Bachmann früher Symptome von Bleivergiftung dargeboten habe, könne nicht mehr entschieden werden; er soll einige Male kolikartige Bauchschmerzen gehabt haben; in der am 11. März 1895 aufgenommenen Krankengeschichte der medizinischen Klinik des Inselfpitals heiße es wörtlich: Kein Bleisaum, während allerdings nach den Berichten von Dr. Deucher eine Spur von Bleisaum beim Eintritt in das Spital vorhanden gewesen wäre; man stehe da vor Widersprüchen und gegenwärtig sei es unmöglich, diese Frage zu lösen. Die Ursachen des jetzigen nervösen Zustandes sodann könnten nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Wenn keine charakteristischen Merkmale einer stattgehabten Bleiintoxikation nachweisbar seien, so könne man natürlich auch nicht behaupten, daß zwischen Bleieinwirkung und den jetzigen Beschwerden ein ursächlicher Zusammenhang bestehe, wenn auch nicht gezeugnet werden könne, daß Bleivergiftung sie hervorgerufen haben mögen. Und später betonen die Experten nochmals die Unmöglichkeit, Bleivergiftung als sichere und alleinige Ursache des bestehenden Übels festzustellen. F. Im heutigen Vorstande wiederholten die Parteianwälte die schriftlich gestellten Anträge. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die Beklagte bestreitet ihre Haftpflicht deshalb, weil der Kläger nicht dargethan habe, daß er sich beim Betriebe der Fabrik eine Krankheit im Sinne des Art. 3 des Fabrikhaftpflichtgesetzes zugezogen habe, und daß sein jetziger Zustand auf eine derartige Erkrankung zurückzuführen sei. Sie hat zudem diesbezüglich den Gegenbeweis angetreten, indem sie eine Erkrankung des Klägers an Bleivergiftung als beinahe ausgeschlossen hinstellt, was sie daraus folgern will, daß in den Fabrikräumlichkeiten viele und

mustergültige Schutzvorrichtungen vorhanden, und daß weder unter den in den gleichen Räumlichkeiten beschäftigten, noch bei den in der eigentlichen Blei- gießerei beschäftigten Arbeitern je Bleiver- giftungen vorgekommen seien. Allein abgesehen davon, daß letztere Behauptung sich nicht erwahrt hat, indem nach dem Zeugnis des Werkführers Hottinger in den 80er Jahren ein Arbeiter Namens Kropf, der damals die — allerdings anders konstruierte — Blei- presse bedient hatte, an Bleivergiftung erkrankt ist, erklären die medizinischen Sachverständigen mit aller Deutlichkeit, daß die Möglichkeit, daß Bachmann bei seiner Arbeit an Bleivergiftung erkranken konnte, keineswegs auszuschließen sei, und wenn sie auch beifügen, daß dabei gewisse individuelle Momente von Bedeutung sein können, nämlich das größere oder geringere Maß von Rein- lichkeit, das die Arbeiter aufwenden und eine eventuelle Prädispo- sition, so mag es fraglich sein, ob im einzelnen Falle beim Vor- handensein von solchen besondern Umständen die Fabrik von ihre Haftpflicht sich befreien könne; allein es müßten dann dieselben zum mindesten speziell nachgewiesen werden, was vorliegend nicht zutrifft. Andererseits kann aber auch der dem Kläger auffallende Hauptbeweis nicht als erbracht angesehen werden. Art. 3 des Fabrikhaftpflichtgesetzes verlangt von demjenigen, der wegen einer innern Erkrankung gegen den Fabrikunternehmer einen Haftpflicht- anspruch erhebt, ausdrücklich den Nachweis dafür, daß man es mit einer spezisischen, ausschließlich durch den Betrieb der Fabrik hervorgerufenen, Berufskrank- heit zu thun habe. Danach darf es jedenfalls mit dem dem Kläger obliegenden Beweise für das Vor- handensein einer auf den Betrieb zurückzuführenden Berufskrank- heit nicht leicht genommen werden. Gerade in dem entscheidenden Punkte mangelt es nun aber an einem hinlänglichen Beweise. Zwar fehlt es in den Akten nicht an Anhaltspunkten dafür, daß Bachmanns Organismus wirklich durch die Einwirkung des Bleis, womit er jahrelang fast ununterbrochen zu schaffen hatte, gelitten habe. Zunächst muß auffallen, daß der Kläger, der bei seinem Eintritt in die Fabrik völlig gesund war, nach einer ge- wissen Zeit nicht nur während der Arbeit öfters von Unwohlsein befallen wurde, das nach der Aussage des Zeugen Rychner spe- ziell in Bauchschmerzen bestanden zu haben scheint, sondern auch wegen ernsterer Erkrankungen, insbesondere wegen Rheumatismus u. dergl. mehrfach gänzlich von der Arbeit ausbleiben mußte. Ohne weiters erklärten sodann die Ärzte Fankhauser und Schmid im Dezember 1894 und Januar 1895, Bachmanns Zustand sei eine Folge von Bleivergiftung. Und beim Eintritt in das Insel- spital in Bern wäre nach den Berichten von Dr. Deucher ein charakteristisches Zeichen dieser Krankheit, der Bleisaum an den Zahnfleischrändern, noch leicht angedeutet gewesen, während aller- dings, wie die Experten mitteilen, die damals aufgenommene Krankengeschichte ausdrücklich hervorhebt: „Kein Bleisaum“

Allein andererseits erklären die medizinischen Experten, deren Sach- unde völlig außer Zweifel steht, daß die Untersuchung des Bach- mann gegenwärtig keine sichern Zeichen einer bestehenden Blei- vergiftung liefern, und daß nicht mehr entschieden werden könne, ob derselbe früher derartige Erscheinungen dargeboten habe. Dieses Urteil der Sachverständigen fällt um so mehr in's Gewicht, als denselben das gesamte Aktenmaterial, insbesondere auch die Zeug- nisse der Ärzte Fankhauser, Schmid und Deucher, vorgelegen ha- ben. Daß sie dabei über die Zeugnisse der beiden ersten Ärzte hinweggegangen sind, erklärt sich wohl daraus, daß darin keines der typischen Merkmale der Bleivergiftung, auf die man nach den Experten angewiesen ist, um eine solche direkt nachzuweisen, Ko- likanfalle, Lähmungen, Bleisaum an den Rändern des Zahnflei- sches, konstatiert ist, sondern nur in allgemeiner Weise die Dia- gnose auf jene Erkrankung gestellt wird. Und daß den Berichten von Dr. Deucher nicht allzugroßer Wert beigelegt wurde, ist eben- falls

erklärlich, da dieselben nach ihrer vorsichtigen und übrigens zum Teil sich nicht völlig deckenden Formulierung für das Vorhandensein eines Bleisaums doch nicht einen durchaus sichern Beweis liefern. So bleibt also unter allen Umständen über die entscheidende Thatfrage eine Unsicherheit zurück, die es nicht zuläßt, daß der dem Kläger nach Art. 3 des Fabrikhaftpflichtgesetzes obliegende Beweis dafür als geleistet angesehen werde, daß derselbe beim Betriebe der Fabrik an Bleivergiftung erkrankt sei. Dann kann aber natürlich, wie übrigens auch die Experten bemerken, auch davon keine Rede sein, daß der jetzige krankhafte Zustand ausschließlich vom Betriebe der Fabrik herrühre, und es ist deshalb die Klage mangels Nachweises einer ausschließlich beim Betriebe acquirierten Berufskrankheit abzuweisen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Klage wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.